



Keine 2G+ Regelung für Schwimmschulpersonal (ArbeitnehmerInnen)

Liebe Hallenbadbetreiber
Liebe Schwimmschulleitende
Liebe Schwimmlehrpersonen

Seit Kurzem erhalte ich von besorgten Schwimmschulen verzweifelte Mails und Telefonate mit dem Inhalt, dass sie bei einem Fortbestehen der 2G+ Regel ihre Schwimmschulmitarbeitenden verlieren werden, weil diese nicht bereit sind sich in Kürze nochmals boostern zu lassen. Dies bewirkt, dass Schwimmschulen im schlimmsten Fall ihren Schwimmunterrichtsbetrieb (auf Grund der schwierigen Situation und der coronabedingt kleinen Nachfrage an Schwimmlehrpersonen) reduzieren oder komplett einstellen müssen.

Aus diesem Grund möchte ich sie höflich über die aktuelle Situation und die Umsetzung der 2G+ Regelung in Hallenbäder informieren und sogleich mit den nötigen Unterlagen belegen.

Die 2G+ Regelung in Hallenbäder gilt gemäss Vorgaben vom BAG für die Kundschaft eines Bäderbetreibers, jedoch nicht für die Angestellten, Tätigkeiten von Dritten oder Arbeitstätige in einem Hallenbad Betrieb. Schwimmschulen mieten Wasser, um ihr Gewerbe auszuüben und sind darum keine Hallenbadkunden im eigentlichen Sinne. Sie gelten als Personal einer Schwimmschule in einem Hallenbadbetrieb (oder Dienstleister Dritter) und sollten gemäss SECO darum gleichbehandelt werden, wie das Hallenbadpersonal.

Dies gilt im Übrigen auch für das Personal in Fitnesszentren, für das Personal in Restaurants, für das Personal im Zoo usw. Die Arbeitnehmenden dürfen nicht zu einer Impfung oder eben zu einer 2G Regelung gezwungen werden.

Das SECO bestätigt diese Information mit auf folgendem Link:

[FAQ \(admin.ch\)](#)

Schutzmassnamen FAQ

Als Arbeitgeber und gemäss den Bestimmungen vom Arbeitsgesetz dürfen Arbeitgeber ihre Mitarbeiter nicht zwingen sich impfen zu lassen. Sie müssen jedoch Massnahmen treffen, um die Gesundheit ihres Personals zu schützen. In der aktuellen Situation gelten folgende Massnahmen in Kombination als angemessen, sofern die 2G+ Regel von den Arbeitnehmern nicht erfüllt wird:

- Wenn möglich von draussen und mit Masken unterrichten
- Evtl. im Wasser mit Masken unterrichten, sofern die Sicherheit nicht beeinträchtigt ist und die Maske nicht ständig nass wird
- Wenn immer möglich den Sicherheitsabstand einhalten (ausgeschlossen sind Notfälle)
- Nur mit einem gültigen PCR Test oder ähnlichem Nachweis unterrichten

Die Bäderbetreiber haben nach unseren Informationen, die Freiheit die Schutzkonzeptvorgaben für die Angestellten einer Schwimmschule dem Schwimmschulbetrieb zu delegieren und die Verantwortung abzugeben. Natürlich immer so, dass die Kunden vom Hallenbad gesundheitlich nicht gefährdet sind. Mit diesen Informationen bitten wir die Bäderbetreiber in Zusammenarbeit mit den Schwimmschulen eine mögliche Lösung (ohne Impfpflicht) für die eingemieteten Schwimmschulen zu treffen, um das Fortbestehen der Schwimmschulen nicht zu gefährden. Diese Vorgehensweise wird auch in der Antwort vom SECO wiedergegeben.



Um die Gesundheit der Arbeitnehmenden maximal zu Schützen raten wir allen Schwimmlehrpersonen sich in der aktuellen Situation nach den Empfehlungen des BAG zu richten und sich impfen und boostern zu lassen und die 2G+ Regelung im Eigeninteresse einzuhalten. Trotzdem haben wir auch Verständnis für alle Personen, die einen anderen Weg als sinnvoll erachten und sich mit anderen Massnahmen schützen möchten.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir sowohl den Bäderbetreibern als auch den Schwimmschulen im Interesse der Schwimmlehrpersonen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Max Frei, Präsident Schweizerischer Schwimmlehrerverband
076 395 30 88